

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es handelt sich hier nicht etwa bloß um Feststellung und Besserung der Fälle, in der die *iustitia communitativa* verletzt würde, sondern um Feststellung und Besserung jener Fälle, *in denen mittels des Sondereigentumsrechtes des Einzelnen das Lebensrecht der Vielen, dessen Vertreterin die Sozietät, der Staat ist, angegriffen wird.* Hier hat die öffentliche Autorität zu erklären, daß und wie weit der Sondereigentumsrechtsanspruch seine Grenzen überschreitet und daher hinfällig, d. h. kein Recht mehr ist. Das ist keine Aufhebung des Sondereigentumsrechtes an sich, sondern nur eine *Beschränkung der Herrscherstellung.*

Daraus ergibt sich also, daß das Sondereigentumsrecht seitens der öffentlichen Autorität als Vertreterin des *bonum commune unbedingt* anzuerkennen und zu schützen ist, insoweit dies Recht dem individuellen Lebensrecht dient; denn dies ist die *prima ratio legis naturalis* für das Eigentumsrecht.

Bedingte Anerkennung und Schutz schuldet die öffentliche Autorität dem Sondereigentumsrecht, insoweit es eine Betätigung der Herrscherstellung der menschlichen Persönlichkeit über die äußeren Sachgüter darstellt. Denn dies ist die sekundäre *ratio legis naturalis*, die nur Sinn und Berechtigung hat, wenn sie im Dienst des ersten Zweckes, der Naturnotwendigkeit für den Einzelnen oder die Gesellschaft, steht.

Die soziale Bedingtheit des Sondereigentumsrechtes liegt also im Umkreise des Verfügungsrechtes über das, was den notwendigen Lebensunterhalt übersteigt, das sogenannte „*Superfluum*“. Der Grad der sozialen Bedingtheit ist nicht überall der gleiche, sondern ändert sich im gleichen Verhältnis, wie dieser Teil des Sondereigentumsrechtes durch den Berechtigten selbst in den Lebensdienst der Allgemeinheit, des *bonum commune* gestellt und verwendet wird. Je größer dieses Maß ist, *je mehr also der Sondereigentümer sich als Sachwalter der Gemeinschaft in der Verwaltung seines über das Lebensnotwendige, Standesgemäße hinausreichenden Eigentums erweist, desto geringer wird das Recht der öffentlichen Autorität, in dieses sein Eigentumsrecht einzugreifen.* Der Grad der sozialen Bedingtheit wird außerdem noch bestimmt durch den Grad der *Not des Volkes.* Je größer die allgemeine Not ist, desto mehr ist die öffentliche Autorität berechtigt und verpflichtet, von ihrem Überwachungs- und Beschränkungsrecht Gebrauch zu machen zum allgemeinen Besten. Ja, dies Recht der öffentlichen Autorität kann sogar zu Unrecht getätigt werden, wenn sie es nicht versteht, die fraglichen, dem Privateigentum unterstehenden Sachgüter besser in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen als der Private. Ob